

Zeitschrift: Der klare Blick
Herausgeber: Schweizerisches Ost-Institut
Band: 4 (1963)
Heft: 13

Artikel: Die Wandlungen der sozialistischen Gesetzlichkeit (III)
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1076856>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Wandlungen der sozialistischen Gesetzlichkeit (III)

Die heutige kommunistische Justiz übt den Terror nicht mit der gleichen Geläufigkeit aus wie zur stalinistischen Zeit, behält sich ihn aber jederzeit vor. Das ist in der Theorie durch Gesetzgebung und Erlasse festgehalten, das wird auch durch die Erklärungen der führenden Gremien und Männer bestätigt. Dazu kommt noch die Praxis. Ungarn und die Sowjetunion sind Beispiel dafür, wie rücksichtslos über jegliche Gesetzlichkeit hinweggegangen wurde, wenn es galt, ein rebellierendes Volk wieder botmässig zu machen.

Neue Epoche?

Nach Niederwerfung des ungarischen Freiheitskampfes wurden überall Stimmen laut mit der Forderung: «Nie mehr politische Prozesse!» So schreibt in seinem Buch der amtierende Oberste Staatsanwalt Ungarns, Dr. Geza Szenasi. Er lehnt diese Forderung energisch ab. Nicht von ungefähr. Szenasi und seine Helfershelfer haben inzwischen wieder zahlreiche Schauprozesse veranstaltet, Ministerpräsident Imre Nagy und zahllose Opfer wurden — trotz ausdrücklichen Versprechungen Kadars — hingerichtet. Stalin ist doch schon lange tot. Man kann die neuesten Opfer der Terrorjustiz nicht mehr auf der Rechnung des Personenkultes schreiben. Szenasis Richtlinien für die Staatsanwaltschaft sind kaum von denen des Wyschinskis zu unterscheiden.

«Unsere Gesetze erlauben im Falle eines grossen Diebstahls auch die Todesstrafe, natürlich in der ersten Linie gegen klassenfeindlichen Personen oder den Berufsverbrecher.» Auf den Vorwurf, dass in den kapitalistischen Ländern keine Todesstrafe auf Vermögensdelikte besteht, antwortet Szenasi: «Tatsächlich, in den kapitalistischen Staaten wird ein Vermögensdelikt nicht mit dem Tode bestraft, weil der Kapitalismus in seiner imperialistischen Epoche auch sehr grosse Wirtschaftsverbrechen ertragen kann.» (!)

«Keine Freiheit für politische Gegner»

Die typische volksdemokratische Rechtsauffassung kommt sehr klar zur Geltung in dem folgenden Zitat Szenasis: «In der ungarischen Volksrepublik sollen die Feinde der Volksrepublik keine Freiheit haben. Nur so kann man die demokratischen Rechte der arbeitenden Massen und gesetzachtenden Staatsbürgern schützen... Die Stärkung der Diktatur des Proletariats und die Unterdrückung der gegenrevolutionären Bestrebungen erfordern den Ausschluss der volksfeindlichen Elemente von der Ausübung gewisser politischer Rechte.» Die als «häretisch» bezeichnete Lehre Stalins von der Verschärfung des Klassenkampfes wird weiterhin praktiziert. Szenasi schreibt: «Es bleibt richtig, dass

Die in Ungarn erlassene Amnestie (die übrigens nur einen Teil der politischen Gefangenen betrifft, propagandistische Hauptgründe hat und einer Rehabilitation nicht gleichzusetzen ist) hat die Frage nach einem neuen Verhältnis des Regimes auch zur Emigration aufgeworfen. Tatsächlich werden nicht zuletzt die Flüchtlinge im Westen durch solche Massnahmen angesprochen. Sie sind auch ein Ausdruck neuer politischer Tendenzen der kommunistischen Staaten in der Behandlung der «Landsleute im Ausland». Da sich diese Tendenzen zusehends verstärken und eine erkennbare Linie bilden, verdienen sie unsere Aufmerksamkeit.

sich im Aufbau des Sozialismus zeitweise der Klassenkampf verschärft. Nur mit dem Aussterben dieser Klassen verschwindet er.»

Bezüglich Gefährlichkeit der Verbrecher unterscheidet der Oberste Staatsanwalt drei Gruppen von Verbrechern: 1. Gegenrevolutionäre und klassenfremde Elemente; 2. eingefleischte Verbrecher; 3. Gelegenheitsverbrecher.

Szenasis Unterscheidungen widersprechen übrigens den Äusserungen Kadars, der erklärte: «Bei uns sind die Klassenunterschiede schon aufgehoben.»

Vorrang der Staatsanwaltschaft

Die Rolle der Verteidigung ist eine umstrittene Frage in Ungarn und in der Sowjetunion. Nicht nur Szenasi, sondern auch sein sowjetischer Kollege M. S. Strogowitsch vertritt diese Auffassung. Beide erklären, die Untersuchungsorgane hätten Angst und Abneigung von den Rechtsanwälten. «Sie vertrauen ihrem eigenen Wissen nicht und fürchten sich deswegen vor einer Begegnung mit den Rechtsverteidigern.» Szenasi und Strogowitsch versuchen die Untersuchungsorgane damit zu beruhigen, dass «es im Stadium der Untersuchung erlaubt ist, die Tätigkeit der Verteidiger zu beschränken...». «So ist es klar, dass die Untersuchungsorgane keineswegs in Not geraten werden.» Diese Beruhigungsversuche sind um so unverständlicher, als etwa in Budapest die Zahl der Rechtsanwälte infolge der Säuberungen vom Jahre 1949 bis 1962 von 2419 auf 708 gesunken ist. Auch die DDR hat ähnliche «Erfolge» gemeldet. Dr. Johannes Dieckmann, Präsident der Volkskammer der DDR konnte am 31. September 1962 stolz erklären: «Von 21 000 Juristen blieben wir nur 1500 auf ihren Posten.» Letztes Jahr sah vor allem in Polen eine grosse Kampagne gegen den Anwaltschaftenstand.

Im übrigen sind in sämtlichen kommunistischen Staaten die Rechtsanwälte zur Kollaboration mit der Staatsanwaltschaft verpflichtet. Auch müssen sie laut ihrer Berufsverpflichtung die Interessen der «sozialistischen Gesetzlichkeit» wahren und nicht die ihres Klienten.

Der Vorrang der Staatsanwaltschaft gilt auch gegenüber den Gerichten. Das trifft übrigens auch für zivilrechtliche Angelegenheiten zu. «Bezeichnend für die Tätigkeit der ungarischen Gerichte» nannte es Szenasi, dass der Oberste Staatsanwalt 1957 beim Obersten Gericht schon in zivilrechtlichen Fällen 400mal intervenieren musste. 92 Prozent aller Einsprachen wurden angenommen.

In der Welle der «Entstalinisierung» liess Walter Ulbricht am 7. Dezember 1962 den Entwurf einer «Reform» veröffentlichten, der er jetzt die gesamte Justiz Ostdeutschlands unterstellen wird. Dieser Entwurf sieht vor, dass alle ostdeutschen Gerichte dem jeweils höheren Gericht gegenüber rechenschaftspflichtig sind und das Oberste

Gericht schliesslich dem Staatsrat (dessen Chef Ulbricht ist) verantwortlich ist. Dasselbe soll auch für die Anklagevertretung gelten, wobei die Generalstaatsanwaltschaft ebenfalls dem Staatsrat verantwortlich gemacht wird. Ausserdem bestimmt der Entwurf, dass künftig auch Funktionäre der kommunistischen Massenorganisationen in ordentlichen Gerichtsverfahren als Ankläger oder Verteidiger fungieren dürfen.

Aber nicht nur diese praktische Massnahme, sondern auch die theoretischen Grundlagen der kommunistischen Justiz wurden nicht geändert.

Sozialistische Gesetzlichkeit = Parteilichkeit des Richters

Die «sozialistische Gesetzlichkeit» ist der flexibelste Begriff des Ostrechts. Man kann rundweg nichts mit den Begriffen der westlichen Welt vergleichen oder gleichsetzen.

Zunächst im Zitat: «Die sozialistische Gesetzlichkeit wird dann von einem Gericht gewährt, wenn die Gesetze unseres Staates politisch durchdacht und in Übereinstimmung mit den Zielen der DDR angewandt werden.»

«Die Gerichte sind wie alle anderen Staatsorgane in erster Linie berufen, an der Erreichung des politischen Endziels und seiner wirtschaftlichen Grundlagen mitzuwirken: die Lösung der ökonomischen Hauptaufgabe ist das konkrete Programm, das auch für die Gerichte Geltung hat.» (Aus Bestimmungen von Hilda Benjamin, Justizminister der DDR.)

Daraus folgt, dass Gerichtsurteile, die für den «Sieg des Sozialismus» nicht als fördernd oder sogar als nachteilig angesehen werden keinen Bestand haben können.

Eigentlich bestimmt die jeweilige Situation des Klassenkampfes, was unter «sozialistischer Gesetzlichkeit» zu verstehen ist. Die Anwendung dieses Prinzips ist ein Mittel, die Diktatur der KP zu verwirklichen.

Das Prinzip der sozialistischen Gesetzlichkeit wird ergänzt durch das Prinzip der «Parteilichkeit» der Rechtsprechung. Beide bilden eine dialektische Einheit.

Hilda Benjamin erklärt das Wesen der Parteilichkeit in der richterlichen Tätigkeit folgendermassen: «Das Gesetz parteilich anzuwenden heisst, es so anzuwenden, wie es der Auffassung der Mehrheit der Werktätigen und damit den Zielen der Politik der Partei der Arbeiterklasse und der Regierung entspricht. Das heisst aber zugleich, die dialektische Einheit von Gesetzlichkeit und Parteilichkeit zu erkennen und durchzusetzen.»

Diese beiden Prinzipien der Parteijustiz beseitigen vollkommen die Unabhängigkeit der Richter, machen aber die «Parteilichkeit» der Gerichtsentscheidungen zum obersten Prinzip.

Die Todesstrafe

Viele Massnahmen Chruschtschews bedeuten für den Sowjetbürger im Bereich des Strafrechts weitere Verschärfung und Einschränkung der Rechte. Die Todesstrafe wurde seit der Stalinschen Zeit auf mehrere Delikte ausgeweitet. Im Mai 1961 wurde die Todesstrafe im Falle von Hoch-

verrat, Spionage, vorsätzlicher Tötung, Strassenraub eingeführt, später auf wirtschaftliche Verbrechen grösseren Ausmasses, Fälschung, Gewaltakten bei Gewohnheitsverbrechern innerhalb von Gefängnissen. Seit Juli 1961 steht auch auf schwere Verstösse gegen die Währungsbestimmungen der Tod. Im Februar 1962 fand nochmals eine Erweiterung statt: auf Anschläge auf das Leben, die Gesundheit, die Ehre der Polizei und Miliz, auf bestimmte Fälle von Notzucht und Bestechung. Unter den neuen Bestimmungen wurden allein im Jahr 1962 über 100 Personen in der Sowjetunion wegen Wirtschaftsvergehen hingerichtet.

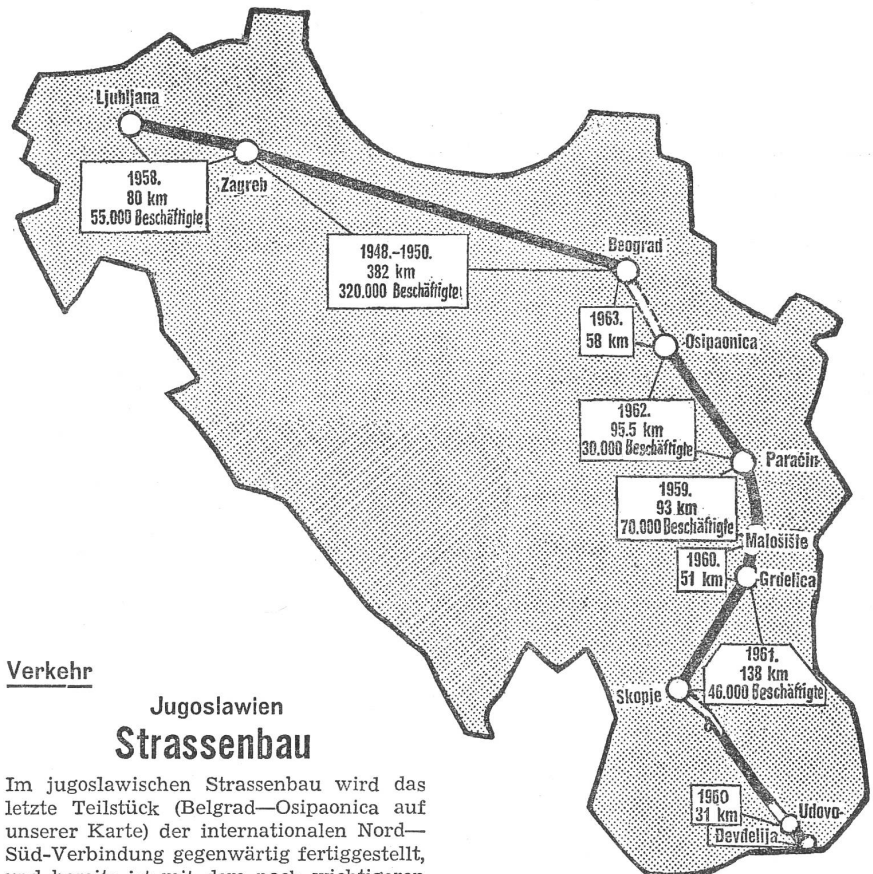
Die « Sozialgefährlichkeit »

Die These der *Sozialgefährlichkeit* ist die Grundlage des sowjetischen Begriffs vom Verbrechen und damit auch des ganzen Strafrechts. Entsprechend den Lehren der Ideologie wird diese Sozialgefährlichkeit als Klassenerscheinung betrachtet, welche sich der Entwicklung von Gesellschaft und Wirtschaft anpasst, also dauernder Veränderung unterworfen ist. Die Sozialgefährlichkeit ist Tatbestandselement jedes Deliktes: ohne Sozialgefährlichkeit gibt es kein strafrechtliches Vergehen.

Der Verbrechensbegriff wird durch Art. 7 des neuen Strafgesetzbuches der RSFSR (StGB) von Ende 1960 folgendermassen umschrieben: «Das Verbrechen ist eine im besonderen Teil dieses Gesetzbuches enthaltene sozialgefährliche Handlung (Tat oder Unterlassung), welche gegen das sowjetische Gesellschafts- oder Staatssystem, gegen die sozialistische Wirtschaft, das sozialistische Eigentum, die politischen, Arbeits-, Vermögens- und andere Rechte der Staatsbürger, sowie gegen andere, die sozialistische Rechtsordnung berührende Interessen verstösst. Kein Delikt ist reine Tat oder Unterlassung.

Das Spiel mit der Sozialgefährlichkeit ermöglicht weitgehende Missbräuche. Wie die Sowjetgelehrten erklären, stellt die Sozialgefährlichkeit das *wichtigste Kriterium* jedes Verbrechens dar. Nicht die formellen Kriterien des Verbrechens und der Schuld müssen im Gerichtsurteil berücksichtigt werden, sondern die Sozialgefährlichkeit. Ein Urteil ohne Hinweis auf die gesellschaftlichen Zusammenhänge, auf die Sozialgefährlichkeit, wäre ein reiner Formalismus. («Lajos Bölya»: A törvényesség és a büncselekeny társadalomra veszélyességének kérdése gyűjteményünk gyakorlatában. — Die Gesetzlichkeit und die Frage der Sozialgefährlichkeit der Strafhandlung in der Praxis unserer Staatsanwaltschaft. «Jugtudományi Közlöny», Budapest, Nr. 2/1952, S. 71.) Art. 43 und Art. 5 des StGB der RSFSR übertreiben sogar das Spiel mit der Sozialgefährlichkeit: wenn die begangene Strafhandlung zur Zeit der Untersuchung oder Gerichtsverhandlung infolge veränderter Verhältnisse (!) ihren sozialgefährlichen Charakter verliert oder die Person aufgehört, sozialgefährlich zu sein (in die Partei aufgenommen usw.), darf der Täter von der strafrechtlichen Verantwortung befreit werden.

Die Sozialgefährlichkeit hat zwei Seiten: subjektive und objektive. Der Richter muss die Sozialgefährlichkeit der Tat und des Täters getrennt prüfen, wobei in den Volksdemokratien der Schwerpunkt immer noch auf die subjektive Sozialgefährlich-



Verkehr

Jugoslawien Strassenbau

Im jugoslawischen Strassenbau wird das letzte Teilstück (Belgrad—Osipavica auf unserer Karte) der internationalen Nord—Süd-Verbindung gegenwärtig fertiggestellt, und bereits ist mit dem noch wichtigeren Anschluss Richtung Bulgarien begonnen worden.

Die Arbeiten an der 83 Kilometer langen Strasse von Nisch (auf unserer Karte nicht eingetragen, nördlich von Grdelica) bis zur Genze im Osten wurden am 1. April aufgenommen. Die jugoslawische Presse nennt das «einen wesentlichen Teil der Verbindung London—Kalkutta» («Politika»). Der Abschluss, diese Strasse zu bauen, stellt einen bedeutenden Schritt zur Verbesserung der Beziehungen zwischen Jugoslawien und Bulgarien dar. Bei dem Be-

keit gelegt wird. Die These der subjektiven Sozialgefährlichkeit führt uns zur Klassenjustiz, zur strafrechtlichen Verfolgung des Klassenfeindes.

Somit ist in der heutigen kommunistischen Justiz vieles gleichgeblieben wie zu Zeiten Stalins und Wjuschinskis. Theoretisch und praktisch sind keine überwältigende Änderungen festzustellen. Aber der Staatsanwalt von Schitomir kann darüber mehr berichten: «Trotz Wiederherstellung der Leninschen Normen gibt es bei uns noch immer Menschen, die willkürlich handeln. Diese Menschen arbeiten nach dem System 'Ich mache, was ich will'. Leider gibt es Leute in unserer Justiz, die diese Willkür unter dem Druck 'örtlicher Machthaber' sanktionieren.»

TL = «Trybuna Ludu», Warschau, Tagesblatt des ZK der Polnischen Vereinigten Arbeiterpartei (Kommunisten). ZW = «Zycie Warszawy» («Unabhängiges Tagblatt»), Warschau. GL = «Glos pracy», Warschau, Gewerkschaftsblatt. «7 dni w Polsce» = Propagandablatt für die polnische Emigration, Warschau. NSZ = «Népszabadság», Tagesblatt des ZK der Ungarischen Sozialistischen Arbeiterpartei (Kommunisten), Budapest. MH = «Magyar hirek», Propaganda-Wochenblatt für die ungarische Emigration, Budapest.

such des bulgarischen stellvertretenden Ministerpräsidenten Schiwko Schiwkoff im letzten Jahr in Belgrad war eine grundsätzliche Uebereinkunft erzielt worden.

Die gegenwärtigen Pläne gründen sich in der Hauptsache auf ein Projekt, das bald nach Beendigung des Zweiten Weltkrieges in Erwägung gezogen worden war, nach dem Bruch zwischen Moskau und Belgrad im Jahre 1948 aber zurückgestellt werden musste.

Die Strasse soll mit bemerkenswerter Schnelligkeit gebaut werden. Der verantwortliche Bauleiter berichtet «Politika», dass der grösste Teil des Unterbaus bereits in diesem Jahr fertiggestellt sein wird, und 70 Prozent der zur Verfügung stehenden Summe werden im Jahre 1963 noch verbaut werden.

Der schwierigste, aber auch reizvollste Teil der Strasse ist ein 12 Kilometer langes Stück durch die Schluchten von Sicevac. Neun lange Tunneln müssen gebaut werden.

In der jugoslawischen Presse wird immer wieder nachdrücklich betont, dass diese neue Strasse Bulgarien mit dem Westen verbinden wird, via Teil des berühmten Highways der Brüderlichkeit und Einheit, der von der österreichischen bis zur griechischen Grenze verläuft.

Ob und wie weit sich Bulgarien an der Strasse finanziell beteiligt, ist vorläufig noch unbekannt.

Der Strassenbau gehört in Jugoslawien zu den am stärksten vorangetriebenen Volkswirtschaftszweigen. Er dient dem Tourismus, ferner strategischen Ueberlegungen, der politischen Integration der verschiedenen Teilrepubliken, vor allem aber der industriellen Erschliessung des Landes.